



IDW-Rechnungslegungshinweis zur handelsrechtlichen Bewertung rückgedeckter Pensionszusagen (IDW RH FAB 1.021)

Informationen für Spezialisten der bAV

Abteilung für Mathematische Dienstleistungen (L-FK-MDL)
Stuttgart, August 2022

Zusammenfassung für Spezialisten (1/2)

- Das **Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)** hat am 06.07.2021 einen **neuen Rechnungslegungshinweis¹ (IDW-RH)** zur „Handelsrechtlichen Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusagen“ herausgegeben.
- Die **steuerliche Behandlung von Pensionszusagen** ist davon voraussichtlich **unberührt, ebenso die Bilanzierung nach IFRS**. Es ergeben sich lediglich Wirkungen auf die Handelsbilanz – die bisherige Bewertung wird modifiziert.
- Das Handelsgesetzbuch und die IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung für die handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (HFA 30) bleiben unverändert. Der Hinweis wird dennoch faktische Bindungswirkung für die Wirtschaftsprüfer (WPs) und damit die HGB-Abschlüsse haben.
- Der IDW-RH ist **spätestens anzuwenden** für handelsrechtliche Stichtage **ab dem 31. Dezember 2022**. Zuvor wird eine Nichtanwendung durch die WP nicht zu beanstanden sein.
- Der **Ergebnisbericht² des DAV/IVS-Fachausschusses Altersversorgung** „Aktuarielle Umsetzung des IDW Rechnungslegungshinweises IDW RH FAB 1.021 zur handelsrechtlichen Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusagen“ vom 26.04.2022 (DAV-Ergebnisbericht) regelt die actuarielle Umsetzung der Maßgaben des IDW-RH und gibt Antworten auf zahlreiche Detailfragen für die Bewertung von Pensionszusagen (PZ) mit Rückdeckungsversicherung (RDV).
- U.a. unterstreicht er die **Modellverantwortung des versicherungsmathematischen Gutachters** und stellt sicher, dass dieser eine konforme Bewertung anhand der bisher bereits vom Versicherer bereitgestellten Daten vornehmen kann. Die turnusmäßigen Datenabfragen zur Gutachtererstellung werden durch den Gutachter in der Regel um erbetene Angaben zu allen Rückdeckungsversicherungen, und hier um wenige weitere Daten erweitert (Versicherungsbeginn, RDV von Fonds/Indizes abhängig (j/n), Auszahlungsoptionen, Leistungsarten). Auch wenn Gutachter von den Versicherern grundsätzlich keine zusätzlichen Daten zur Erstellung des Gutachtens benötigen, die nicht bisher bereits zur Verfügung gestellt worden sind, wird die Allianz Ihre Aktivwertnachweise um wenige Datenpunkte erweitern, um der Firma die Identifikation der Daten zu erleichtern.
- Bei Erstanwendung ist für erfasste Zusagen und Rückdeckungsversicherungen mit einer **Wirkung auf die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)** zu rechnen. Diese Wirkung kann unterschiedlich und sowohl positiv als auch negativ ausfallen. Sie kann nur im konkreten Einzelfall im Rahmen eines versicherungsmathematischen Gutachtens berechnet werden.

¹ IDW RH FAB 1.021 – nur kostenpflichtig beim IDW verfügbar, wird lediglich vom IDW an Wirtschaftsprüfer bereitgestellt

² Zum Download unter https://aktuar.de/unsere-themen/fachgrundsaeetze-oeffentlich/2022-04-26-DAV-IVS-Ergebnisbericht_Ru%CC%88ckdeckungsversicherungsanspru%CC%88che.pdf

Zusammenfassung für Spezialisten (2/2)

- **Keine Änderungen der HGB-Bilanzierung durch den IDW-RH** ergeben sich für:
 - Nicht rückgedeckte Pensionszusagen
 - Vollständig versicherungsgebundene Pensionszusagen (BilMoG-Zusagen)
 - Nicht-versicherungsgebundene Pensionszusagen mit hybrider RDV (z.B. KomfortDynamik, InvestFlex, ...) in der Anwartschaftsphase
 - Im Fall, dass der Arbeitgeber nicht beabsichtigt, die Rückdeckungsversicherung zur Erfüllung der zugesagten Leistungen zu verwenden („abweichende Verwertungsabsicht“).
 - Bei fehlender Altersleistung und noch nicht laufenden Hinterbliebenen- oder Invalidenrenten
 - Bei nicht gleichartigen Auszahlungsmöglichkeiten der Altersleistung (Kapital, Rente, Rate)

- **Änderungen der HGB-Bilanzierung** ergeben sich vor allem bei der Bewertung nicht-versicherungsgebundener Zusagen mit „klassischer“ Rückdeckung (Klassik, Perspektive). Dies betrifft dann auch hybride Rückdeckungen beim Übergang in die meist klassisch ausgestaltete Rentenphase. In geringerem Maße sind ggf. auch teilweise versicherungsgebundene Zusagen (Versicherungsbindung nur in 1-2 Leistungsarten, z.B. nur Altersleistung) von den Neuerungen betroffen.

- **RDV-Kunden der Allianz erhalten in den Aktivwertnachweisen ab Stichtag 31.12.2022 alle Informationen**, die deren Gutachter zur Anwendung der faktorbasierten Bewertungsverfahren gemäß DAV-Ergebnisbericht benötigt.

- **RDV-Kunden der Allianz, die auch Ihre Zusagen bei MDL bewerten lassen, erhalten Bilanzwerte unter Verwendung des Deckungskapitalverfahrens und alle Werte zur Wahl des Aktivprimats.**

Motivation und Grundsätze des IDW-Hinweises

Bilanz- und GuV-Wirkungen

Lösungsansätze des DAV/IVS-Ergebnisberichts

Anwendungsbereich des IDW-Hinweises

Datenanforderungen im Zusammenhang mit dem IDW-Hinweis

Auswirkungen auf die Gutachtenerstellung bei MDL

Hintergrund der bisherigen Bewertung von PZ mit Rückdeckungsversicherung (RDV)

Bei der Bilanzierung von PZ mit Rückdeckungsversicherung waren bisher folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) Die Leistungen der Zusage richten sich nach den Leistungen der Rückdeckungsversicherung (RDV)
- b) Die Leistungen der Zusage sind unabhängig von den Leistungen der Rückdeckungsversicherung definiert und es liegt keine vollständige Deckungsgleichheit der Zahlungen aus PZ und RDV vor.

Der **Fall a)** ist dann vorliegend, wenn die Leistungen der PZ durch die Leistungen der RDV definiert sind – sogenannte „versicherungsgebundene Pensionszusage“ oder auch „Pensionszusage mit Bezugnahme“ (oder auch „BilMoG-Zusage“). Nach §253 Abs. 1 Satz 3 HGB in Verbindung mit IDW HFA 30 Tz. 74 Satz 1 sind diese Zusagen „wertpapiergebunden“ zu bewerten, d.h. grundsätzlich mit dem Wertansatz des Aktivwerts der in Bezug genommenen RDV. Bei teilweiser Versicherungsbindung ist entsprechend der versicherungsgebundene Teil wertpapiergebunden zu bewerten, und der nicht-versicherungsgebundene Teil mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag nach §253 Abs. 1 Satz 2 HGB. Auch bei gänzlich fehlender Bezugnahme war bisher bereits nach Ansicht des IDW bei vollständiger Deckungsgleichheit der Zahlungen aus der Zusage und der RDV (Zahlungszeitpunkte, Zahlungshöhen, s. HFA 30 Tz 74, Sätze 2 und 3) wertpapiergebunden zu bewerten. Dieser Fall (Deckungsgleichheit ohne Bezugnahme) ist bisher nur in sehr seltenen Fällen in der Praxis einschlägig, da die geforderte Deckungsgleichheit der Leistungen der PZ und RDV auf Grund unterschiedlicher Rechtsrahmen von Versicherungs- und Zusagewelt nur sehr selten erzielt werden kann (u.a. werden arbeitsrechtliche Regelungen zu Unverfallbarkeit oder Rentenanpassungen selten exakt bei Abschluss einer RDV abgebildet).

Im **Fall b)** wurde hingegen Zusage und RDV unabhängig voneinander und nach unterschiedlichen Bewertungsvorschriften bewertet:

- Die RDV wurde unabhängig vom etwaigen Status der Rückdeckungsversicherung als Deckungsvermögen (falls bspw. an den Arbeitnehmer verpfändet) mit dem sogenannten steuerlichen Aktivwert bewertet. Dieser entspricht dem Deckungskapital des Versicherers. Die RDV wird damit faktisch mit den Sterbetafeln des Versicherers (basierend auf DAV-Sterbetafeln) und dem Rechnungszins des Tarifs bewertet.
- Die Zusage wurde bisher nach §253 Abs. 1 Sätze 2,4 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet und damit grundsätzlich mit den Sterbetafeln nach Heubeck und dem HGB-Rechnungszins nach §253 Abs. 2 HGB (durchschnittlicher, laufzeitadäquater Marktzins gemittelt über die letzten 10 Geschäftsjahre).

Relevante Maßgaben bisher (HGB + IDW RS HFA 30 n.F.)

§253 HGB
Abs. 1 Satz 3

„**Soweit** sich die Höhe von Altersversorgungsverpflichtungen **ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert** von Wertpapieren im Sinn des § 266 Abs. 2 A. III. 5 **bestimmt**, sind Rückstellungen hierfür zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen, soweit er einen garantierten Mindestbetrag übersteigt.“

HFA 30
Tz 74

Satz 1

„Altersversorgungszusagen, deren Höhe sich **ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert** eines Rückdeckungsversicherungsanspruchs (vgl. Tz. 68) **bestimmt**, sind bilanziell wie wertpapiergebundene Versorgungszusagen zu behandeln.“

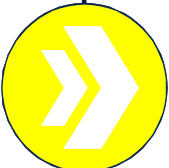
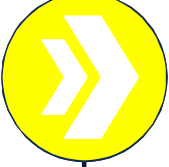
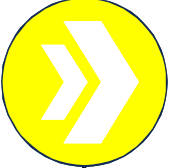
Satz 2

Mithin sind auch **leistungskongruent rückgedeckte Versorgungszusagen** gemäß § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB zu bewerten [...].

Satz 3

Eine Rückdeckungsversicherung ist als **leistungskongruent** zu bezeichnen, wenn die aus ihr erfolgenden Zahlungen sowohl **hinsichtlich der Höhe als auch der Zeitpunkte deckungsgleich** sind mit den Zahlungen an den **Versorgungsberechtigten**.“

Bisherige Bewertung rückgedeckter PZ: Einfach, gesetzeskonform und praxiserprobt

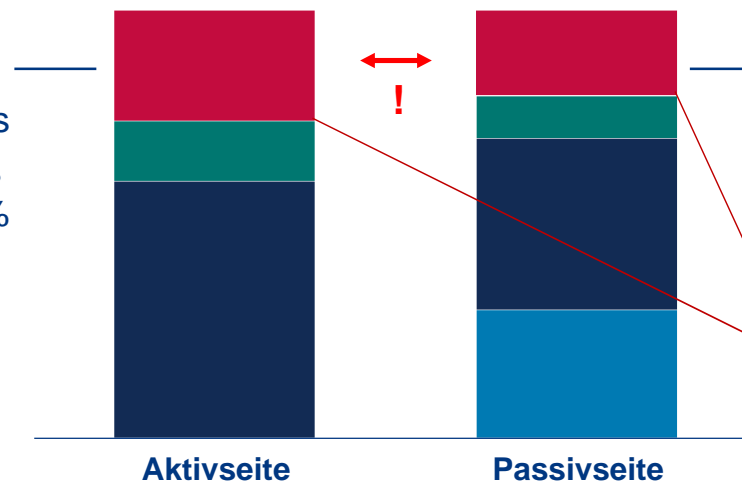
<p>Falls sich Leistungen der Zusage nach Leistungen der Rückdeckungsversicherung (RDV) richten:</p>	<p>§253 HGB Abs. 1 Satz 3</p> 	<p><i>Passivseitiger Ansatz von wertpapiergebundenen Zusagen mit Aktivwert (bis auf garantierten Mindestbetrag)</i></p>
	<p>HFA 30 Tz 74</p> 	<p><i>Auch leistungskongruent rückgedeckte Versorgungszusagen wie wertpapiergebundene Zusagen zu behandeln (in der Praxis: absolute Ausnahme)</i></p>
<p>Andernfalls:</p>	<p>§253 HGB Abs. 1 Satz 1, 2, 4</p> 	<p><i>Unabhängige Bewertung von RDV und Zusage:</i></p> <ul style="list-style-type: none">▪ <i>RDV mit Aktivwert</i>▪ <i>Zusage zum notwendigen Erfüllungsbetrag</i>

Motivation des IDW: Wirtschaftliche Korrespondenz von Cashflows

- Betrachte ein **Unternehmen**, das für einen Arbeitnehmer sowohl
 - eine **Zusage (PZ)** gegeben hat, d.h. eine Verpflichtung zur Auszahlung von Alters-, Invaliditäts- oder Todesfallleistung
 - eine **Rückdeckungsversicherung (RDV)** abgeschlossen hat, d.h. einen Anspruch auf Erhalt von Alters-, Invaliditäts- oder Todesfallleistung
- **Bisher unterschiedliche Wertansätze von RDV und PZ** nach §253 HGB Abs. 1, Satz 1, 2, 4 – **auch bei deren gleichlaufenden Teil-Zahlungsströmen (in Bezug auf Zeitpunkt, Höhe, auslösendes Ereignis)**

RDV-Ansatz:

- DAV-Tafel des Tarifs
- Rechnungszins des Tarifs, aktuell 0,25% bei Neuabschluss
- Kosten



Zusage:

- Heubeck-Tafeln
- HGB-RZ 1,79% (Stand 30.04.2022)
- Keine Berücksichtigung von Kosten

„Finanzierungs-/erdienskongruenter Teil“

■ Gleichlaufende Zahlungsströme
 ■ Nicht-gleichlaufende Zahlungsströme
 ■ Restliche Aktiva bzw. Passiva
 ■ Eigenkapital

Neue Grundsätze des IDW-Hinweises

Zudem: Sinngemäße Anwendung auf Fehlbetragsermittlung bei mittelbaren DFW

- 1 Rückgedeckte Pensionszusagen**
sind auf **gleichlaufende Zahlungsströme¹** von
 - **erdienter Pensionsverpflichtung** und
 - bereits **finanziertem RDV-Anspruch** zum Stichtag zu untersuchen.
 - **Auszahlungsoptionen sind zu vergleichen (Kapital vs. Rente)**
 - **Gleichlaufende Zahlungsströme** sind mit **Dynamikerwartungen** zu schätzen
 - **Aufweichung** des Begriffs der **Deckungsgleichheit**
 - **Finanzierungs-/Erdienenskongruenter Teil:** Deckungsgleicher Teil von finanziertem Versicherungsanspruch und erdientem Teil der Zusage

- 2 Der Finanzierungs-/Erdienenskongruente Teil ist „kongruent“, d.h. in gleicher Höhe zu bewerten – Wahlrecht Aktiv- oder Passivprimat**
 - **Ausnahme 1:** Versicherungsgebundene PZ, hier gesetzlich nur Aktivprimat (Aktivwert) zulässig
 - **Ausnahme 2:** Fehlende Verwertungsabsicht

- 3 Nicht gleichlaufende Zahlungsströme sind wie bisher aktivseitig und/oder passivseitig zusätzlich anzusetzen nach den bisher gültigen allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen.**
 - **Nicht-gleichlaufender Zahlungsstrom aus RDV:** (steuerlicher) **Aktivwert**
 - **Nicht-gleichlaufender Zahlungsstrom aus Zusage:** **Erfüllungsbetrag** nach §253, Satz 1,2,4

¹ siehe Folgeseite für ein Beispiel

1 Beispiel: Gleichlaufende und nicht-gleichlaufende Zahlungsströme

Rückdeckungsversicherung

In der RDV seien zum Stichtag finanziert:

- eine monatliche Altersrente in Höhe von 400 EUR
- eine Invalidenrente von 400 EUR
- eine (einmalige) Todesfallleistung von 100.000 EUR

Zusage

In der Pensionszusage seien zum Stichtag erdient:

- eine Altersleistung von 500 EUR Monatsrente
- eine Invalidenrente von 300 EUR zum Stichtag

Gleichlaufende Leistungen (= Finanzierungs-Erdienenskongruenter Teil):

400 EUR Altersrente

300 EUR Invalidenrente

Nicht-gleichlaufende Leistungen der RDV:

- 100 EUR Invalidenrente
- Einmaliges Todesfallkapital von 100.000 EUR

Nicht-gleichlaufende Leistungen der Zusage:

- 100 EUR Altersrente.

Übersicht der Fälle und Auswirkungen des Rechnungslegungshinweises

Zudem: Sinngemäße Anwendung auf Fehlbetragsermittlung bei mittelbaren DFW

Rückgedeckte Direktzusagen				
Versicherungsbindung		Keine Versicherungsbindung		
Bindung an die Versicherungsleistung für alle Leistungskomponenten	Bindung an die Versicherungsleistung für einzelne Leistungskomponenten	Leistungskongruente RDV	Teilweise Abdeckung der Leistungen der Zusage / Unterversicherung	Überabdeckung der Leistungen der Zusage / Übersicherung
Wertpapiergebundene Bewertung	Teilweise wertpapiergebundene Bewertung	Kongruente Bewertung	Teilweise kongruente Bewertung	
Nur Aktivprimat (Bilanzierung unverändert)* Alle RDV im Scope		Aktiv- oder Passivprimat (Änderung der Bilanzierung) hybride / fonds- / indexgebundene RDV Out of Scope		

*ggf. Änderungen bei teilweise versicherungsgebundenen Zusagen

1 Gleichlaufende Zahlungsströme – Details



Das Ergebnis der bisherigen Bilanzierungspraxis war, dass der Versicherungsanspruch, selbst bei hoher Übereinstimmung der finanzierten Leistungen der RDV und der erdienten Leistungen aus der Zusage, anders bewertet wurde als die Versorgungsverpflichtung – abhängig von Zinskonstellation, Zusageart und Bestandszusammensetzung.

Der IDW RH FAB 1.021 will nun solche Konstellationen auflösen, indem – vereinfachend –

- 1) wirtschaftlich „korrespondierende“ Leistungen von RDV und Zusage und nicht-korrespondierenden Leistungen der RDV und der Zusage unterschieden werden,
- 2) korrespondierende Leistungen von RDV und Zusage aktiv- und passivseitig in gleicher Höhe bewertet werden,
- 3) nicht-korrespondierende Leistungen der RDV nach den Bewertungsgrundsätzen der Aktivseite wie bisher bewertet werden,
- 4) nicht-korrespondierende Leistungen der Zusage nach den Bewertungsgrundsätzen der Passivseite wie bisher bewertet werden.

Diese Grundsätze gelten für rückgedeckte Zusagen mit und ohne Versicherungsbindung gleichermaßen. Für versicherungsgebundene Zusagen ändert sich damit grundsätzlich nichts, während sich die Bilanzierung nicht-versicherungsgebundener, rückgedeckter Zusagen ändert.

Die Maßgaben des Hinweises sind zudem sinngemäß bei der Ermittlung des Fehlbetrags aus mittelbaren Altersversorgungszusagen nach Artikel 28 Abs. 2 bzw. Artikel 48 Abs. 6 EGHGB anzuwenden (IDW-RH Tz. 4).

Ad 1). Diese Unterscheidung soll auf Basis eines Zahlungsstromvergleiches erfolgen, und zwar der zum Stichtag handelsrechtlich erdienten Leistungen aus der Pensionsverpflichtung und der zum Stichtag finanzierten Leistungen aus der RDV (Finanzierungs-erdienenskongruenter Teil). Die bis Renteneintritt erreichbaren Ansprüche aus Zusage und RDV sind hingegen nicht maßgeblich. Bei der Identifikation gleichlaufender Zahlungsströme sind zusätzlich Dynamikerwartungen (z.B. zukünftige Rentenanpassungen, zukünftige noch nicht zugeteilte Überschüsse) zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu diesem Zweck bei der Versicherungsleistung nicht nur auf die garantierte Leistung abzustellen. Zudem wird für die Erfüllung der im IDW-RH definierten „Korrespondenz“ nicht mehr exakte Deckungsgleichheit der Zahlungsströme von RDV und Zusage in Bezug auf Zeitpunkt und Höhe gefordert, sondern nur noch eine „ungefähre“ Übereinstimmung in Bezug auf den Zeitpunkt. Stimmen zwei Zahlungszeitpunkte und deren auslösendes Ereignis „hinreichend“ überein, so ergibt sich die korrespondierende Höhe des Zahlungsflusses durch das Minimum der beiden Zahlungen. Der DAV-Ergebnisbericht konkretisiert die Details zur Identifikation und Bewertung korrespondierender Zahlungsströme.

②③ Bewertung des gleichlaufenden und nicht-gleichlaufenden Teils

Ad 2). Die auf korrespondierenden Zahlungsströmen basierenden Teile der Zusage und des RDV-Anspruchs sind künftig in gleicher Höhe zu bewerten („kongruente Bewertung“). Dabei sieht das IDW im Falle der nicht-versicherungsgebundenen, rückgedeckten Zusagen ein Wahlrecht für diesen aktiv- und passivseitig identischen Wertansatz vor:

- Entweder sind die korrespondierenden Leistungen der Zusage mit dem Aktivwert der korrespondierenden Leistungen der RDV zu bewerten (Aktivprimat),
- oder die korrespondierenden Leistungen der RDV sind mit dem Erfüllungsbetrag der korrespondierenden Leistungen der Zusage zu bewerten (Passivprimat).

Ausnahmen:

- Im Fall der Versicherungsbindung gibt §253 Abs. 1 Satz 3 HGB hingegen nur die Möglichkeit des Aktivprimats vor.
- Falls der Kunde nicht mehr beabsichtigt, die Leistungen der RDV zur Erfüllung der Leistungen der Zusage zu verwenden und dies entsprechend dokumentiert („abweichende Verwertungsabsicht“), ist keine kongruente Bewertung geboten. D.h. RDV und Zusage werden unabhängig voneinander wie bisher nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen der Aktiv- bzw. Passivseite bewertet.

Agenda

Motivation und Grundsätze des IDW-Hinweises

Bilanz- und GuV-Wirkungen

Lösungsansätze des DAV/IVS-Ergebnisberichts

Anwendungsbereich des IDW-Hinweises

Datenanforderungen im Zusammenhang mit dem IDW-Hinweis

Auswirkungen auf die Gutachtenerstellung bei MDL

Bilanz- und GuV-Wirkungen (1/2)

Bei Erstanwendung des IDW-RH ergeben sich Effekte auf die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), sowie ggf. auf die Bilanzsumme (je nach Wahl des Aktiv- oder Passivprimats durch den Bilanzierenden, *siehe auch Folgeseite*):

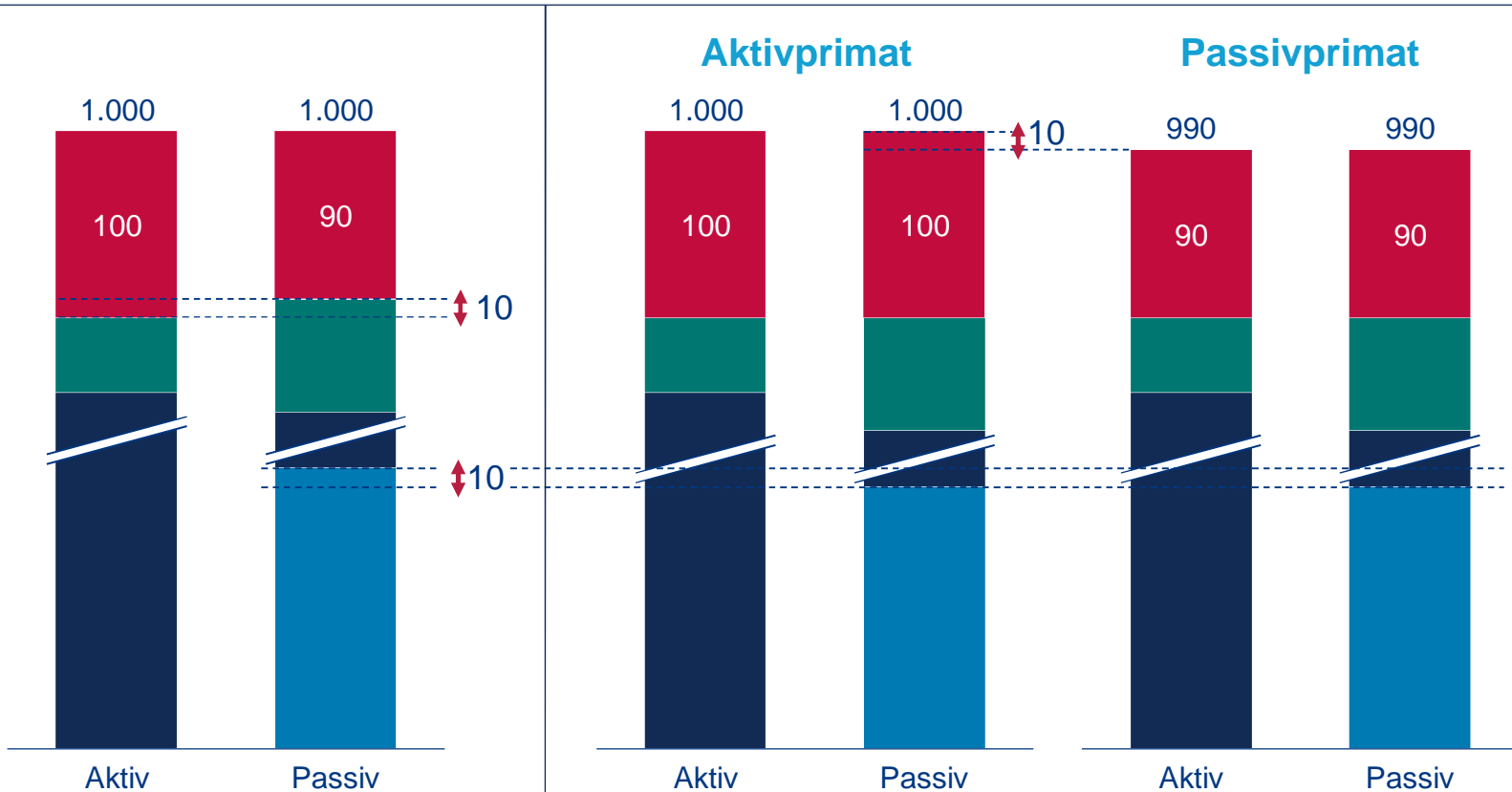
- Dabei kommt es beim Aktiv- oder Passivprimat immer zum selben GuV-Effekt. Dieser hängt stark vom Einzelfall ab und wird u.a. beeinflusst durch den Zins der RDV, den HGB-Zins, das Geschlecht und den Ausfinanzierungsgrad. Auf Ebene des Kollektivs spielt damit die Bestandszusammensetzung der Versorgungsberechtigten eine erhebliche Rolle für die Höhe des GuV-Effektes.
- Der GuV-Effekt resultiert ausschließlich aus der Umbewertung der korrespondierenden Teile von RDV und PZ, und kann je nach Bestandszusammensetzung sowohl positiv als auch negativ ausfallen (*siehe F. 17/18*). Er kann nur im Rahmen der Erstellung eines versicherungsmathematischen Gutachtens ermittelt werden.
- Bei der Wahl des Aktivprimats ändert sich durch die neuen Maßgaben des IDW-RH die Bilanzsumme im Vergleich zur Bewertung nach bisherigem Regime nicht.
- Bei Wahl des Passivprimats verändert sich die Bilanzsumme genau um den GuV-Effekt bei Erstanwendung des IDW-RH.
- Die Entscheidung zwischen Aktiv- und Passivprimat dürfte damit im Allgemeinen bilanziell von eher untergeordneter Bedeutung für den Firmenkunden sein.

Die von MDL erstellten HGB-Gutachten werden alle nötigen Werte für die Wahl des Aktivprimats umfassen. Wir bewerten nicht-versicherungsgebundene PZ mit Rückdeckung nach dem Deckungskapitalverfahren. Werte für die Ausübung des Passivprimats können – sofern benötigt – hingegen über eine zusätzliche kostenpflichtige Dienstleistung bei uns beauftragt werden.

Bilanz- und GuV-Auswirkungen (2/2)

Bisherige Bewertung

Neue Bewertung



Bei Erstanwendung:

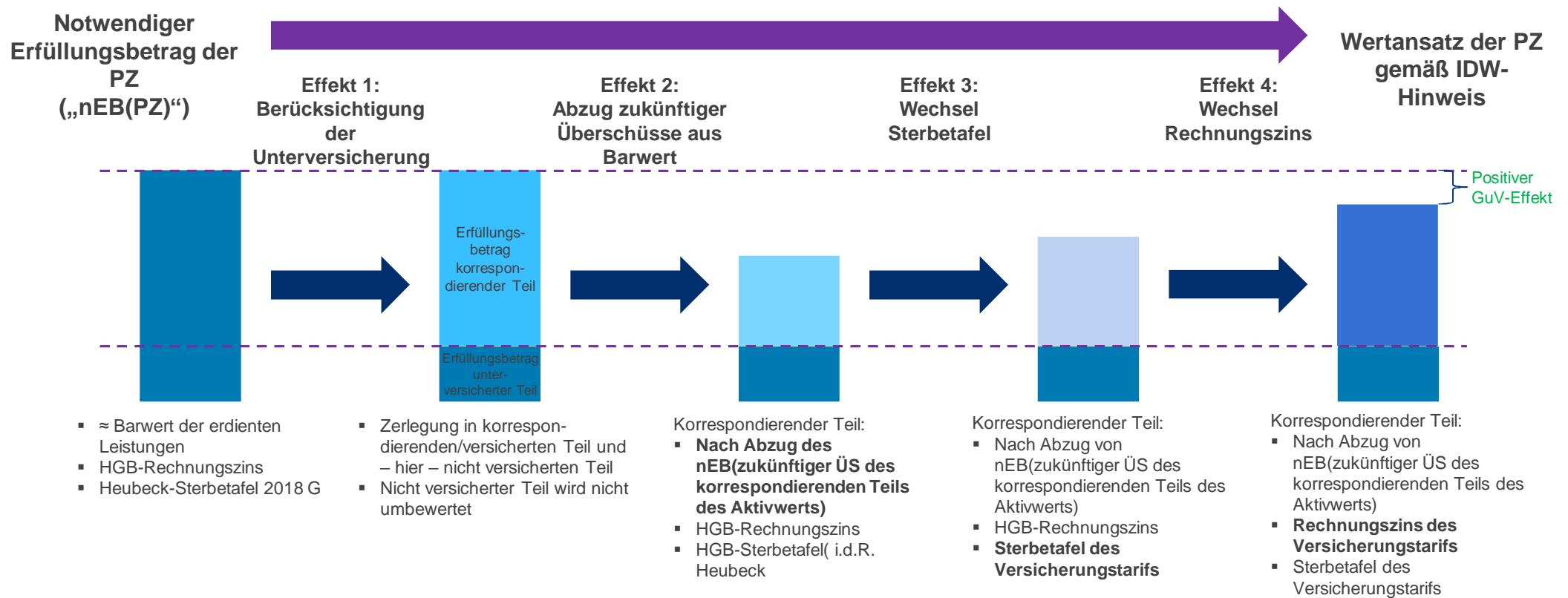
- Bei Wahl **Aktivprimat** immer **unveränderte Bilanzsumme**
- Bei Wahl **Passivprimat** **verändert sich Bilanzsumme** genau um GuV-Effekt
- Gleicher **GuV-Effekt** bei Wahl Aktiv- und Passivprimat
- Je nach Konstellation sowohl **positive als auch negative GuV-Effekte**

■ Gleichlaufende Zahlungsströme
 ■ Nicht-gleichlaufende Zahlungsströme
 ■ Restliche Aktiva bzw. Passiva
 ■ Eigenkapital

GuV-Effekt von 4 Effekten abhängig (1/2)

Beispiel: Unterversicherung, lange Aufschubdauer, niedriger RDV-Rechnungszins, Aktivprimat

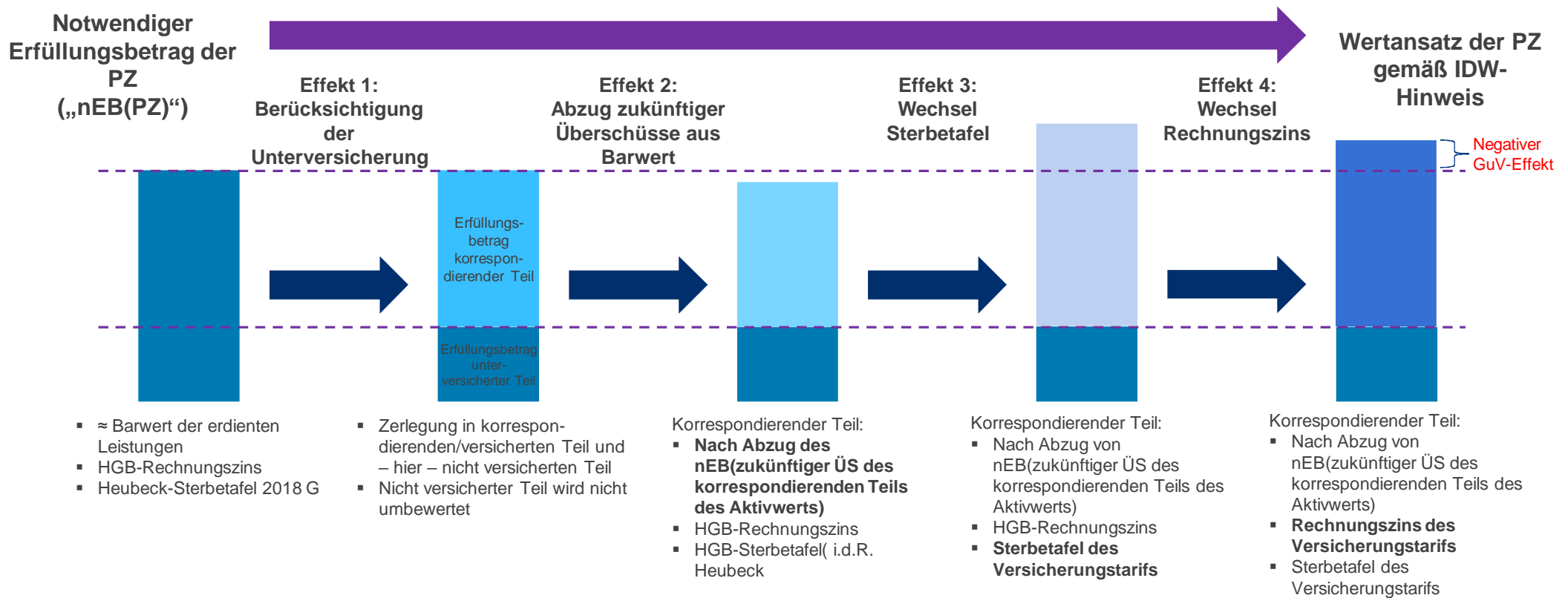
GuV-Effekt = Differenz von neuem und altem Bewertungsansatz des korrespondierenden Teils



GuV-Effekt von 4 Effekten abhängig (2/2)

Beispiel: Unterversicherung, laufende Rente und hoher RDV-Rechnungszins, Aktivprimat

GuV-Effekt = Differenz von neuem und altem Bewertungsansatz des korrespondierenden Teils



Agenda

Motivation und Grundsätze des IDW-Hinweises

Bilanz- und GuV-Wirkungen

Lösungsansätze des DAV/IVS-Ergebnisberichts

Anwendungsbereich des IDW-Hinweises

Datenanforderungen im Zusammenhang mit dem IDW-Hinweis

Auswirkungen auf die Gutachtenerstellung bei MDL

DAV/IVS-Ergebnisbericht schafft Grundlage um **Allianz** Vorgaben praktisch handhabbar zu machen

Lösungsansätze des DAV/IVS-Ergebnisbericht

Neue Verknüpfung von Versicherungs- und Zusage-Welt

Bestimmung des Grades der Leistungs- und Finanzierungs-/ Erdienenskongruenz

Zahlungsstromanalyse ohne vollständigen Zahlungsstrom der RDV nicht ohne Weiteres möglich

Keine exakten Vorgaben mehr zur Deckungsgleichheit in Bezug auf Zeitpunkte sowie dem Grunde nach

Anwendungsbereich des IDW-Rechnungslegungs-hinweises: Auch fonds-/indexgebundene RDV oder hybride RDV im Scope?

Zusätzlich zu ermittelnde Parameter, u.a. ausfinanziertes Leistungsspektrum der RDV, DAV-Tafel der RDV...



Faktorbasierte Bewertungsverfahren
(s. Folgeseite)

- Lösung der meisten Detailfragen auf Barwertebene; nur wenige Ausnahmen: z.B. Auszahlungsoptionen
- Sofern PZ nicht versicherungsgebunden, werden hybride RDV vom Scope ausgenommen. Grund: stark abweichende Risiko- und Zahlungsstruktur von PZ und Zusage => kein Gleichlauf der Zahlungsströme dem Grunde nach
- Öffnung für einfache Näherungslösungen auf Basis u.a. beitragsfreier Leistungen, Versicherungsbeginn, ...

DAV-Ergebnisbericht liefert 3 Ansätze zur Bewertung der korrespondierenden Teile

Vereinfachter CF-Vergleich

- Bei Aufstellung der CFs wie links ggf. nur einzelne Zeitpunkte oder Leistungsarten relevant
- Lediglich Betrachtung einer globalen **Unter-/Überfinanzierung nach Saldierung verschiedener Effekte**
- **Verschiedene nur in Sonderfällen anwendbare Bewertungsansätze**

*Nicht universell für alle Fallkonstellationen
verlässlich und
vergleichbar anwendbar*

Faktorbasierte Modelle

- Ziel: Ermittlung korrespondierender Anteile von RDV und Zusage **i.d.R. über alle Leistungskomponenten hinweg** je Person versicherungsmathematisch über Barwerte.
- **Maß für Leistungs- und Finanzierungs-/Erdienenskongruenz sind Quotienten** von „geeigneten“ Barwerten in „gleicher Metrik“, z.B.

Deckungskapitalverfahren

Verhältnis von

- steuerlichem Aktivwert und
- (geschätztem) „Aktivwert“ des erdienten Teils der Pensionszusage

Erfüllungsbetragsverfahren

Verhältnis von

- Erfüllungsbetrag der (erdienten) zugesagten Leistungen und
- (geschätztem) „Erfüllungsbetrag“ der ausfinanzierten Leistungen der RDV

Standardverfahren Allianz Leben: Grundsätzlich Deckungskapitalverfahren + Aktivprimat

Agenda

Motivation und Grundsätze des IDW-Hinweises

Bilanz- und GuV-Wirkungen

Lösungsansätze des DAV/IVS-Ergebnisberichts

Anwendungsbereich des IDW-Hinweises

Datenanforderungen im Zusammenhang mit dem IDW-Hinweis

Auswirkungen auf die Gutachtenerstellung bei MDL

Anwendungsbereich des IDW-Hinweises

- Der IDW-RH gilt für **rückgedeckte Zusagen mit und ohne Versicherungsbindung** gleichermaßen.
- Die in der Zusammenfassung auf Folie 3 aufgeführten Regelungen werde im Folgenden ausführlicher erläutert und eingeordnet:
- Die Bewertung versicherungsgebundener Zusagen bleibt durch den IDW-RH grundsätzlich unverändert. Die Bewertung nicht-versicherungsgebundener Zusagen mit Rückdeckung ändert sich hingegen wie in Abschnitt 2 beschrieben.
- **Im Falle der nicht-versicherungsgebundenen rückgedeckten Zusagen sind RDV**, deren Wertentwicklung zum Stichtag bspw. von der Wertentwicklung von Fonds oder index-gebundenen Wertpapieren abhängt (sog. **hybride RDV**) **werden gemäß DAV-Ergebnisbericht** (Abschnitt 3.1) **gänzlich inkongruent bewertet, d.h. wie bisher**. Darunter fallen z.B. KomfortDynamik, IndexSelect und InvestFlex, jeweils in der Anwartschaftsphase. In der Rentenphase gehen hybride Tarife typischerweise in klassische Tarife über und fallen dann folglich in den Anwendungsbereich des Hinweises. Hintergrund für den Ausschluss hybrider RDV bei Zusagen ohne Versicherungsbindung aus dem Anwendungsbereich des Hinweises ist das unterschiedliche Zahlungs- und Risikoprofil von RDV und Zusage – und damit können bereits dem Grunde nach keine korrespondierenden Anteile bestehen.
- Falls für die RDV eine **abweichende Verwertungsabsicht** (s. Abschnitt 2 Ad 2) besteht, so bleibt es ebenso bei der „alten“ Bewertungsmethode wie dem IDW-RH, d.h. Zusage und RDV werden unabhängig voneinander bewertet. In diesem Fall muss die abweichende Verwertungsabsicht durch den Firmenkunden gegenüber dem Wirtschaftsprüfer nachgewiesen werden, z.B. durch Vorlage eines Vorstandsbeschlusses zum Rückkauf der bestehenden RDVen.
- **Für mittelbare Durchführungswege sind die Maßgaben des Hinweises sinngemäß bei der Fehlbetragsermittlung anzuwenden** (z.B. Fehlbetrag einer rückgedeckten Unterstützungskasse oder eines versicherungsförmigen Pensionsfonds).

Agenda

Motivation und Grundsätze des IDW-Hinweises

Bilanz- und GuV-Wirkungen

Lösungsansätze des DAV/IVS-Ergebnisberichts

Anwendungsbereich des IDW-Hinweises

Datenanforderungen im Zusammenhang mit dem IDW-Hinweis

Auswirkungen auf die Gutachtenerstellung bei MDL

Datenanforderungen eines Gutachters durch DAV-Ergebnisbericht für Versicherer minimiert

Denkbare Datenanfragen seitens Fremdgutachtern / Maklern



Tatsächlich benötigt

Information	Quelle
Rechnungszins der RDV	Aktivwertnachweis ¹
Gesamtverzinsung / Deklaration	Website der Allianz
Versicherungsbeginn	Aktivwertnachweis ¹
Hybrid-Merkmal	Aktivwertnachweis ¹
Auszahlungsoptionen AL	Standmitteilung oder Police

Erweiterung der Aktivwertnachweise ab 31.12.2022 vorgesehen, um bewertungsrelevante Informationen für IDW-Hinweis stärker zu bündeln.

Rollenverteilung zwischen Versicherer und Gutachter in Bezug auf Daten

- Es ist **Aufgabe des vom Bilanzierenden beauftragten versicherungsmathematischen Gutachters**, den Gleichlauf von Leistungen zwischen RDV und Zusage zu bestimmen und die Umbewertung vorzunehmen. Im DAV-Ergebnisbericht und zugehörigen Vorträgen auf DAV-Jahrestagung vom 29.04.2022 und aba-Jahrestagung vom 18.05.2022 wurde die Modellierungsverantwortung des Gutachters unterstrichen.
- Der Gutachter kann allein auf Basis der bisher bereits zur Verfügung gestellten Informationen (Police, Aktivwertnachweis, Standmitteilung) eine DAV-Ergebnisbericht-konforme Bewertung von RDV und Zusage vornehmen.
- **Ebenso ist es auch Aufgabe des vom Bilanzierenden beauftragten versicherungsmathematischen Gutachters (und nicht des Versicherers), zu beurteilen ob eine rückgedeckte Pensionszusage in den Anwendungsbereich des IDW-RH fällt oder nicht.** Dazu werden die folgenden Daten benötigt, die Aktivwertnachweis, Standmitteilung oder Police entnommen werden können:
 - Versicherungsbeginn der RDV (Aktivwertnachweis ab 31.12.2022)
 - Information, ob die Wertentwicklung der RDV von einem Fonds oder einem Index abhängt, wie z.B. bei den AZ-Tarifen KomfortDynamik, IndexSelect und InvestFlex. (Aktivwertnachweis ab 31.12.2022)
 - Leistungsarten der RDV (d.h. gibt es eine Altersleistung? Eine Invaliditätsleistung? Eine Todesfalleistung?) (Standmitteilung oder Police)
 - Auszahlungsoptionen der Altersleistung der RDV (Kapital, Rente, Rate – auch als Optionen) und gibt es bereits laufende Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten (Standmitteilung oder Police)
- Alternativ oder bei aufkommenden Zweifelsfragen können dem Gutachter seitens des Kunden auch Aktivwert, Standmitteilung und Police für dessen abschließende Einschätzung zur Verfügung gestellt werden, so dass die o.g. Daten durch den Gutachter ermittelt werden können.

Fremdgutachtern reichen bisher bereits zur Verfügung gestellte Daten aus – Allianz erweitert Aktivwertnachweise

RDV-Kunden der Allianz, die ihre **PZ bei einem anderen Gutachterhaus** bewerten lassen, erhalten von der Allianz wie gewohnt die jährlichen Aktivwertnachweise. Trotz dessen, dass die bisher zur Verfügung gestellten Daten grundsätzlich ausreichend sind, werden diese ab Stichtag 31.12.2022 mit erweiterten Inhalten (RDV von Fonds/Indizes abhängig (j/n), Zinsinformationen zur RDV, Versicherungsbeginn/Tarifgeneration) versendet, so dass andere Gutachterhäuser die Pensionszusagen in allen Konstellationen auch ohne Rückfragen bewerten können und der Firma die Identifikation der Daten erleichtert wird.

In der Zuständigkeit des Gutachters liegt dann je nach Bedarf / Wahl des im DAV-Ergebnisbericht zugelassenen Bewertungsverfahrens u.a.

- die passende Einstufung der Kombination von Zusage und RDV(en) als „in scope“ oder „out-of-scope“ des IDW-RH und ggf. Identifikation und Quantifizierung korrespondierender Teile
- die Schätzung einer Gesamtverzinsungserwartung auf Basis der bereitgestellten Informationen „Garantiezins“ und „aktuelle Deklaration“
- die Ermittlung der passenden Biometriefaktoren gemäß DAV-Ergebnisbericht
- die Modellierung des ausfinanzierten Leistungsspektrums auf Basis der bereitgestellten Informationen „Garantiezins“ und „aktuelle Deklaration“

Agenda

Motivation und Grundsätze des IDW-Hinweises

Bilanz- und GuV-Wirkungen

Lösungsansätze des DAV/IVS-Ergebnisberichts

Anwendungsbereich des IDW-Hinweises

Datenanforderungen im Zusammenhang mit dem IDW-Hinweis

Auswirkungen auf die Gutachtenerstellung bei MDL

MDL: Gutachtenprozess mit kleineren Ergänzungen bei der Datenabfrage

RDV-Kunden der Allianz, die auch ihre **Gutachten bei der Allianz** / Abteilung für Mathematische Dienstleistungen (**MDL**) erstellen lassen, erhalten erstmals zum Stichtag 31.12.2022 HGB-Gutachten für rückgedeckte Pensionszusagen nach den neuen Maßgaben. Im Falle nicht-versicherungsgebundener Zusagen mit Rückdeckung bewerten wir mittels **Deckungskapitalverfahren** (siehe DAV-Ergebnisbericht) und weisen **alle nötigen Werte für die Wahl des Aktivprimats** aus. Werte für die Ausübung des Passivprimats können – sofern benötigt – hingegen über eine zusätzliche kostenpflichtige Dienstleistung bei uns beauftragt werden.

Der **Prozess der Gutachtenerstellung** wird wie folgt angepasst:

- Erweiterung der Datenerhebung im Rahmen der physischen Veränderungsanforderungsschreiben bzw. im Dateneingabeprozess in unserem Kundenportal BilanzwerteOnline auf alle RDV (Vollständigkeitscheck) und Erhebung der notwendigen Datenpunkte für RDVen anderer Versicherer (vgl. Abschnitt 5.)
- Umsetzung des Deckungskapitalverfahren als Standard für nicht-versicherungsgebundene PZ mit RDV gemäß DAV-Ergebnisbericht
- Im Standardfall Ausweis aller Werte für die Wahl des Aktivprimats. Werden weitere Werte für die etwaige Wahl des Passivprimats benötigt, müssen diese im Vorfeld der Gutachtenerstellung kostenpflichtig beauftragt werden.